



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach



19. Februar 2018

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-2490

Telefax 0211 871-

Sitzung des Innenausschusses am 22.02.2018
Antrag der Fraktionen der CDU und FDP vom 30.01.2018
„Gewalt gegen Polizeibeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP „Ge-
walt gegen Polizeibeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 22.02.2018
zu dem Tagesordnungspunkt
„Gewalt gegen Polizeibeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte“
Antrag der Fraktionen der CDU und FDP vom 30.01.2018

Vorbemerkung:

Innenministerium, MAGS, komba-Gewerkschaft und Unfallkasse NRW haben gemeinsam die im Antrag der Regierungsfractionen erwähnte Studie der Ruhr-Universität Bochum (RUB) Ende 2016 mit dem Ziel in Auftrag gegeben, das Phänomen „Gewalt gegen Einsatzkräfte“ unabhängig von den Berichten über zahlreiche Einzelfälle in den Medien mit wissenschaftlichen Methoden quantitativ und qualitativ aufzuklären, um damit gezielte Ansätze zu finden, wie dem Phänomen konkret begegnet werden kann und die betroffenen Einsatzkräfte besser geschützt werden können. Die Studie knüpft an eine bereits 2012 veröffentlichte Studie der RUB zum gleichen Thema an, nimmt aber im Gegensatz zu dieser zusätzlich auch Einsatzkräfte der haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehren in den Blick. Damit beleuchtet sie das Phänomen insgesamt für die Feuerwehren und den Rettungsdienst in NRW.

Vor diesem Hintergrund können die im Antrag gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

- 1. Frage: Führt die Landesregierung Statistiken darüber, wie viele Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in NRW 2016 und 2017 Opfer von Straftaten, wie bspw. Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung, Diebstahl usw., wurden? Falls ja, auch mit differenzierter Auswertung (z.B. nach Berufsgruppen und Delikten) ? Was können für Anreize seitens der Landesregierung geschaffen werden, um Straftaten zu melden?*

Die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) gibt über Straftaten gegen Vollzugsbeamte der Polizei, der Justiz, des Zolls sowie gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes Auskunft (s. Anlage).



Dabei werden bei Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter Informationen zu den Opfern dieser Straftaten erfasst. Seite 3 von 5

Das Lagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte“ wird u.a auf Grundlage von Daten des Vorgangsbearbeitungssystems erstellt. Bei der Erfassung von Opfern ist im Vorgangsbearbeitungssystem die Angabe des Berufes nicht verpflichtend, wird gegebenenfalls aber freitextlich vorgenommen. Aufgrund von unterschiedlichen Schreibweisen der Berufe ist eine Auswertung nur händisch und mit sehr hohem Aufwand möglich.

Auskunft über strafrechtlich nicht relevante Fälle von nonverbaler und verbaler Gewalt wie sie in der Studie der RUB erhoben wurden, gibt die PKS nicht.

Während für die Polizei als Teil der Landesorganisation die Meldung von Straftaten oder Gewalttaten, auch verbaler und nonverbaler Gewalt, verpflichtend gemacht werden kann und auch die Führungskräfte dabei in die Pflicht genommen werden können, muss dies im Bereich der Feuerwehren und Rettungsdienste durch die kommunalen Dienstherren erfolgen.

So wird seit 2010 jährlich mit Informationen aus dem Führungs- und Informationssystem der Polizei NRW (FISPol) und der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) das Lagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte“ erstellt.

Abgesehen von amtlichen Statistiken ist aus der oben genannten vorliegenden Studie und anderen Studien zu diesem Thema ersichtlich, dass Einsatzkräfte im Rettungsdienst gehäuft Opfer von Gewalt werden. Auch hier gibt es ein differenziertes Bild. In Fällen körperlicher Gewalt ist es oft der Patient selbst, von dem der Angriff ausgeht. Das ist auf das jeweilige Krankheitsbild zurückzuführen. Daneben werden Vorfälle verbaler und nonverbaler Gewalt häufig nicht gemeldet, was die Aufhellung des Phänomens und die Entwicklung geeigneter Gegenmaßnahmen erschwert.

Deshalb ist es besonders wichtig, den betroffenen Einsatzkräften durch die kommunalen Dienstherren eine leicht zu handhabende niedrigschwellige Möglichkeit anzubieten, unmittelbar in der Nachbereitung des Einsatzes (parallel) zum Einsatzbericht Vorfälle mit Gewalt zu melden. Hier bieten sich bereits vereinzelt erfolgreich praktizierte Verfah-



ren an, bei denen die Einsatzkräfte per App mit ihrem (Dienst- oder Privathandy) entsprechende Vorfälle melden können. Dazu wird eine landesweite Lösung erwogen. Seite 4 von 5

Ungeachtet dessen muss weiter darauf hingewirkt werden, dass gemeldete Vorfälle auch konsequent zur Anzeige gebracht und mit allen Mitteln verfolgt werden.

2. Frage: Wie viele Fälle wurden angezeigt und welchem Ergebnis? (Bitte dezidiert darstellen nach Anklagen, Verurteilungen, Verfahrenseinstellungen, Strafen)

Die Delikte, bei denen die verschiedenen Gruppen von Einsatzkräften und Vollzugsbeamten betroffen und die in den Jahren 2016 und 2017 angezeigt wurden, ergeben sich aus der Anlage. Über den justiziellen Ausgang dieser Verfahren existiert keine Statistik. Die notwendige händische Recherche und Auswertung ist in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. Frage: Wie beurteilt die Landesregierung den Abschlussbericht des Forschungsprojektes der Ruhr-Universität Bochum und welche Schlüsse werden daraus gezogen?

4. Frage: Sind Handlungskonzepte oder Maßnahmen geplant, um auf diese Entwicklung zu reagieren und zukünftigen Übergriffen besser begegnen zu können?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 zusammenhängend beantwortet.

Insbesondere konnte durch die Definition von „Gewalt“ als nonverbale, verbale und körperliche Gewalt differenziert betrachtet werden, in welcher Erscheinungsform Gewalt vorkommt. Zwar ist der Anteil der körperlichen Gewalt an den Vorfällen insgesamt mit knapp 13 % geringer als zunächst angenommen, andererseits weist der hohe Anteil an verbaler Gewalt (60 %) und nonverbaler Gewalt (knapp 50 %) bei den Vorfällen darauf hin, dass respektloses Verhalten gegen Einsatzkräfte insgesamt ein signifikantes Problem ist.

Mit der Studie ist es aus Sicht der Forschungsgeber (IM, MAGS, komba-Gewerkschaft, Unfallkasse NRW) gelungen, Handlungsfelder zu identifizieren, auf denen gemeinsam mit den kommunalen Spitzen-



verbänden, dem Verband der Feuerwehren und allen anderen maßgeblichen Akteuren Maßnahmen entwickelt und in einem Aktionsplan umgesetzt werden sollen. Seite 5 von 5

Sie hilft damit, auf besondere (relevante) Situationen zugeschnittene Lösungen zu finden. Bereits in den im Anschluss an die Vorstellung der Forschungsergebnisse durchgeführten Experten-Workshops wurde deutlich, dass es zwar keine generelle Lösung des Gewaltproblems gibt, aber viele einzelne Ansätze, um zu einer Verbesserung der Situation zu kommen.

Als Handlungsfelder sind zu nennen:

- Aus- und Fortbildung (Einsatzkräfte, Führungskräfte)
- Situationskennzeichen - Ansätze für Einsatzplanung, Fortbildung und Prävention
- Meldung und Erfassung von Übergriffen, Nachsorge von Übergriffen

Erste konkrete Maßnahmen sollen mit den genannten Akteuren Mitte April beraten und beschlossen werden.

Die Polizei NRW verfolgt zur Bewältigung solcher gewalttätigen Gefahrenlagen einen ganzheitlichen Ansatz. Gezielte Kommunikation und Deeskalation auf der einen Seite sowie konsequentes Einschreiten gegen Straftäterinnen und Straftäter auf der anderen Seite sind wesentliche Bausteine des Konzeptes. Um zudem die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) besser vor körperlichen Übergriffen zu schützen und ihre Sicherheit zu erhöhen, hat das Ministerium des Innern in den letzten Monaten eine Vielzahl von Maßnahmen initiiert. Beispielfähig seien hier nur die (geplante) Ausrüstung mit neuen Maschinenpistolen und schusssicheren Helmen sowie mit geeigneten körpernah getragenen Aufnahmegeräten (sogenannte Bodycams), die der zunehmenden Gewalt gegen PVB entgegenwirken und so ebenfalls die Eigensicherung der Einsatzkräfte verbessern, aufgeführt. Die Ausstattung des Wachdienstes und der Bereitschaftspolizei mit sogenannten Außentragehüllen zur Aufnahme der persönlich zugewiesenen ballistischen Schutzweste und Möglichkeiten der schnellen Unterbringung notwendiger Führungs- und Einsatzmittel beginnt ebenfalls noch in diesem Frühjahr.

Beantragung eines Berichtswunsches für die Tagesordnung
des Innenausschusses am 22.02.2018
der Abgeordneten Dr. Christos Katzidis (CDU) und Mark Lürbke (FDP)

Delikt	Klartext	Fälle insgesamt		Fälle Vollzugsbeamte - Polizei		Fälle Vollzugsbeamte - JVA		Fälle Vollzugsbeamte - Zoll		Fälle sonstige Vollzugsbeamte		Fälle Feuerwehr		Fälle sonstige Rettungsdienste	
		2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017
.....	Straftaten insgesamt	9 576	9 766	8 955	9 026	77	118	11	11	290	298	178	224	162	181
010079	Sonstiger Mord *	2	2	1	2							1			
020010	Totschlag § 212 StGB *	5	5	5	5										
111600	Sexuelle Übergriffe gemäß § 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 StGB		1		1										
112000	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1 und Abs. 5 StGB	1	1	1									1		
113020	Sexueller Missbrauch von Gefangenen/Verwahrten usw. ab 14 Jahren § 174a StGB	1								1					
114000	Sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB		8		5						1		1		1
132010	Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB	12	7	11	7										1
132020	Erregung öffentlichen Ärgernisses § 183a StGB	4	2	4	2										
210020	Sonstiger schwerer Raub § 250 StGB		1												1
210040	Räuberischer Diebstahl § 252 StGB	11	6	11	4								2		
216010	Handtaschenraub gemäß § 249 StGB	1		1											
217010	Sonstiger Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 249 StGB	1	1	1	1										
222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	246	196	213	166	5	6			11	4	9	7	11	13
222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB	1	2	1	2										
222110	Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	371	360	346	334	1			1	6	9	10	13	10	6
222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB		1		1										
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung	834	897	631	680	27	38		1	27	38	80	71	78	86
225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	16	17	7	11					1	1	4	4	4	2
232100	Freiheitsberaubung § 239 StGB	4	2	1						3	2				
232201	Nötigung im Straßenverkehr gemäß § 240 Abs. 1 StGB	39	33	25	17				1	2	4	7	11	4	1
232279	Sonstige Nötigung	135	123	98	82	2	2	1	2	25	22	8	10	2	5
232300	Bedrohung § 241 StGB	688	770	575	652	21	25	3	1	59	52	17	34	21	21
232410	Nachstellung (Stalking) gem. § 238 StGB Abs. 1 StGB	5	5	1	3	1	1			1		1		1	1
234079	Sonstige Geiselnahme		2				2								
621021	Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte	7 021	7 042	7 021	7 041	1	2	1	2	33	20	19	18	18	12
621029	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (ohne Polizeivollzugsbeamte)	110	150		5	19	36	5	4	87	104		1		1
621030	Widerstand gegen Personen die Vollstreckungsbeamten gleichsteher	66	127		4		3			33	40	22	51	12	31
655100	Körperverletzung im Amt § 340 StGB	2	5	1	1		3			1	1				

* Bei diesen Fällen handelt es sich ausschließlich um versuchte Tötungsdelikte